

Districtscommissionen, denen es freigestellt ist, sachkundige Personen des Orts zuzuziehen, und es unterliegen

b) die hiernach von den Districtscommissionen bestimmten Gewerbesteuerfäße, um in die Abschätzung der verschiedenen Districte mögliche Gleichförmigkeit zu bringen, der Revision einer von dem Ministerium des Innern und der Finanzen niedergesetzten Commission.

Um den Unvollständigkeiten zu begegnen, welche diese Bestimmungen in das ohnehin schwierige Geschäft der Abschätzung gebracht haben, hat sich die Regierung schon jetzt genöthigt gesehen, bei Besteuerung der Fabricanten andere Vorschriften in der Maaße eintreten zu lassen, daß

1) bei dem Geschäfte der Abschätzung der Districtscommission eine unmittelbare Theilnahme des Fabrikstandes durch aus seiner Mitte gewählte Personen stattgefunden und

2) um die Abschätzungen der Districtscommissionen mit einander zu vergleichen und zur endlichen Feststellung der Steuerfäße im Finanzministerium vorzubereiten, in jedem Steuerkreise eine aus dem Kreissteuerrathe und einem aus dem Ministerium des Innern beauftragten Beamten bestehende Kreisabschätzungscommission gebildet worden.

Gegenwärtig schlägt die Regierung, um eine noch größere Stätigkeit in das fragliche Abschätzungsgeschäft zu bringen und die angeblich durch stets erneuerte Individualabschätzung eintretenden Schwankungen möglichst zu beseitigen, aus den Seite 177 entwickelten Gründen vor:

a) von der jedesmaligen vollständigen Erneuerung einer Schätzung durch Fabricanten abzusehen, vielmehr bei der Ortsabschätzung

b) das bisherige Ergebnis, mit Rücksicht auf die neu hinzutretenden oder ausscheidenden Fabrikgeschäfte, zu Grunde zu legen,

c) den Gesamtbetrag der auf diese Weise in einem Steuerbezirke ermittelten Ortsanfäße durch die Kreisabschätzungscommission

d) und die sonach für die einzelnen Kreise erfolgte Schätzung, behufs etwaiger Ausgleichung der Steuerkreise gegen einander durch die Centralabschätzungscommission feststellen;

e) das so ermittelte Gesamtquantum jedes Steuerbezirks aber unter der Leitung der Districtscommissare durch aus der Mitte der Fabricanten, theils durch letztere selbst, theils durch die Kreisabschätzungscommission zu wählende Personen, repartiren zu lassen.

Die Deputation kann nicht bergen, daß diese Vorschläge bei deren nähern Prüfung mehrseitige Zweifel gegen ihre Zweckmäßigkeit hervorgerufen haben. Denn mußte man sich auch von der Unzulänglichkeit der im Gesetz vom Jahre 1834 gegebenen Vorschriften für die Individualabschätzung der Fabricanten eben so sehr, wie von der Zweckmäßigkeit der Maaßregel überzeugen, welche zu Beseitigung der bei der Besteuerung der Fabrikgeschäfte des Landes hervorgetretenen Mangelhaftigkeiten von der Regierung theils durch angeordnete unmittelbare Theilnahme des Fabrikstandes an dem Abschätzungsgeschäfte selbst, theils durch Bildung von Kreisabschätzungscommissionen bisher schon, und zwar, wie die Erläuterungen Seite 170 zugestehen, mit gutem Erfolge getroffen worden, so erregte doch die vorge-

schlagene Bestimmung, von der Abschätzung des Fabrikstandes unter regelmäßiger Zuziehung von Mitgliedern desselben abzusehen und dagegen die ohne deren Zuziehung ermittelten Gesamtbeträge jeden Steuerbezirks durch Personen des Fabrikstandes auf die einzelnen Geschäfte repartiren zu lassen, erhebliche Bedenken.

Ließen sich bei Besteuerung der Fabricanten, wie dies bei den Kaufleuten der großen und mittlen Städte stattfindet, gewisse Durchschnittsfäße feststellen, so würde eine Repartition der hiernach in den einzelnen Steuerkreisen gewonnenen Gesamtsteuersumme unter die einzelnen Fabrikgeschäfte des Kreises, oder, was dem gleichbedeutend ist, eine derartige Abschätzung der letztern durch die Fabricanten selbst ganz an ihrem Platze sein.

Da aber aus den in den Motiven angegebenen Gründen und nach den von den Herren Commissarien der Deputation mitgetheilten mündlichen Erläuterungen der Versuch zu Auffindung von dergleichen Durchschnittsfäßen allerdings großen Schwierigkeiten unterliegen und zu einem befriedigenden Ergebnis kaum führen möchte, so bleibt für die Besteuerung des Fabrikstandes allerdings nur der Weg der Individualabschätzung übrig.

Wenn nun letztere bisher unter Zuziehung der Genossen dieses Standes mit Nutzen stattgefunden, wenn sie dahin geführt hat, daß eine größere Gleichmäßigkeit in der Besteuerung der Fabrikgeschäfte erlangt und die frühere große Zahl der Reclamationen gemindert worden, so muß nothwendig sich die Frage aufdrängen, warum jene sichere Basis unter Aufgabe der von der Regierung selbst geschilderten Vortheile wieder verlassen werden und bei der Ortsabschätzung eine Zuziehung des Fabrikstandes selbst nicht weiter, oder, wie die Erläuterungen etwas unbestimmt sich ausdrücken, doch nicht in der Regel stattfinden soll?

Als Grund dafür geben zwar die Erläuterungen Seite 170 an, daß mit dem bisherigen Verfahren ein unverhältnißmäßiger Aufwand von Zeit und Kosten verknüpft sei und die Schätzung und Besteuerung selbst doch immer noch großen Schwankungen unterliege, die man durch das vorgeschlagene Repartitionsverfahren auszugleichen hoffe; die Deputation ist indes des Dafürhaltens, daß der Kostenpunkt so wenig als der Zeitaufwand, die erprobte Zweckmäßigkeit des Abschätzungsverfahrens vorausgesetzt, ein ausreichendes Argument für dessen Beseitigung abgeben könne, um so weniger, als die Zuziehung des Fabrikstandes bei Repartition des Gesamtsteuerquantums ebenfalls mit Zeit- und Geldaufwand verknüpft sein wird, und daß der zweite Grund offenbar auf der bloßen Erwartung zu erlangender größerer Vortheile für das Besteuerungsgeschäft beruht, gegen welche die bereits erlangten aufzugeben, nicht rathlich erscheint.

Hierzu kommt, daß die Motive selbst auf Grund der bisherigen Erfahrungen darauf aufmerksam machen, wie eine Abschätzung des Fabrikstandes durch die Districtscommission, ohne Zuziehung von Mitgliedern dieses Standes, als eine mangelhafte sich erwiesen. Ist dies nach dem eigenen Geständnisse der Regierung der Fall, so kann nothwendig auch das auf dieser lückenhaften Basis ermittelte Gesamtquantum jedes einzelnen Districts nur ein mangelhaftes sein und unmöglich genügen, um dessen späterer Repartition durch den Fabrikstand als eine sichere Grundlage zu dienen.

Diese Betrachtungen haben die Deputation in der Ueberzeugung nur bestärkt, daß die Zuziehung des Fabrikstandes bei dessen Individualabschätzung in den Districten auch ferner nicht zu entbehren sei, dagegen die Nothwendigkeit, die durch den